

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 130 (1993)

Artikel: Gerichtsherren, Gerichtsherrschaften, Gerichtsherrenstand im Thurgau vom Ausgang des Spätmittelalters bis in die frühe Neuzeit
Autor: Giger, Bruno
Kapitel: 2: Die Landesherrschaft im Thurgau vom Mittelalter bis zur Revolution von 1798
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Die Landesherrschaft im Thurgau vom Mittelalter bis zur Revolution von 1798

2.1 Der Thurgau im Hoch- und Spätmittelalter

Zur Zeit der Eroberung durch die Eidgenossen war der Thurgau kein durch einheitliche Organisation zu einem Ganzen vereinigt Gemeinwesen, sondern ein zufällig durch einen gemeinsamen Landesherrn zusammengehaltenes Konglomerat von Städten, Herrschaften und grundherrlichen Dörfern, die keinen innern Zusammenhang unter sich hatten¹. Im 8. Jahrhundert umfasste der Thurgau ein Viertel der heutigen Schweiz. 861 wurde der Zürichgau abgetrennt, und aus der Grafschaft als geographischem Begriff entstand ein Rechts- und Verwaltungsbezirk. Von diesem Bezirk blieb im 15. Jahrhundert nurmehr ein Gebiet übrig, das ziemlich genau die Ausdehnung des heutigen Kantons aufwies.

Spricht man im oder über den Thurgau des 15. Jahrhunderts, so meint man einerseits die Landgrafschaft Thurgau, andererseits die Landvogtei. Die Unterscheidung zwischen Landgrafschaft und Landvogtei geht auf die fränkische Zeit zurück. Der Thurgau bildete innerhalb des Herzogtums Schwaben eine gesonderte Grafschaft. Während die wichtigsten politischen und militärischen Befugnisse der Gaugrafen in der Hand des Herzogs zusammenliefen, war die richterliche Tätigkeit abgetrennt und in den einzelnen Provinzen den Landgrafen oder Landrichtern übertragen. Diese hielten in Abständen von zwei bis drei Wochen Landtage ab und erledigten hier vor allem Zivil- und Strafsachen, an denen freie Leute beteiligt waren. Zudem übten sie auch Blutgerichtsbarkeit über Unfreie, während die niedere Gerichtsbarkeit über Hörige und Leibeigene den Grundherrschaften, meist Klöstern zustand². Das im Hochmittelalter geltende Gewohnheitsrecht ("altes Herkommen") fasst der Schwabenspiegel zusammen³.

Als infolge der Ereignisse im benachbarten Reich das Herzogtum Schwaben zerfiel und RUDOLF VON HABSBURG als Vetter und Vormund der Witwe und Tochter Graf HARTMANN'S DES JÜNGEREN 1264 das kyburgische Erbe übernahm, verwandelte er die alte Grafschaft Thurgau in eine reichsunmittelbare Landgrafschaft und unterstellte sich auch bisher unabhängige Gebiete weltlicher und geistlicher Herren⁴. In der territorialen Verwaltung setzten die Habsburger Angehörige des einheimischen Adels ein: diese leiteten als freiherrliche Landrichter auch das Landgericht. Seit 1330 besass das Landgericht Thurgau ein eigenes Siegel, nachher auch einen eigenen und ständigen Sekretär, den Landschreiber. Die neuen Rechte und die Verwaltung aller im ganzen Gebiet liegenden habsburgischen Einzelkompetenzen, Vogteien und Ämter wurden im neuen Amt eines Landvogts vereinigt. Die volle habsburgische Oberhoheit über Landgrafschaft und Landvogtei im Thurgau dauerte von 1264 bis 1415.

2.1.1 Der Übergang an die Eidgenossenschaft

Der Herzog von Österreich, der als Habsburger zugleich Landesherr im Thurgau war, verlor im Laufe des 15. Jahrhunderts einen Teil seiner grossen Macht. Spannungen zwischen dem zum deutschen König gekrönten SIGISMUND VON LUXEMBURG-BÖHMEN und dessen habsburgischen Rivalen steigerten sich zu Beginn des Konzils von Konstanz bis zur Verhängung der Reichsacht über Herzog FRIEDRICH IV. VON ÖSTERREICH, dem bei der Erbeinigung im Jahre 1400 das Tirol und die "Vorderen Lande" (mit Thurgau) zugefallen waren. Kaiser SIGISMUND zog daraufhin den Thurgau für das Reich ein, die Vogtei Frauenfeld und das Landgericht hingegen verpfändete er 1417 der Stadt Konstanz. Damit erhielt die Stadt vorübergehend eine allgemeine Gerichtshoheit über den Thurgau, und unter ihrer Verwaltung verschmolzen die beiden Jurisdiktionen, so dass der Begriff der Grafschaft Frauenfeld in dem der Landgrafschaft aufging⁵.

Mehr und mehr geriet nun aber das Gebiet um den Bodensee in den Interessensbereich der mächtig ausgreifenden Eidgenossen, die im Osten und Norden die natürliche Grenze von Bodensee und Rhein suchten. Zwei Jahre nach dem Plappartkrieg von 1458 zettelten die Eidgenossen unter nichtigen Vorwänden einen Feldzug an, dem Herzog SIGISMUND nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen hatte. Der 1461 in Konstanz besiegelte Friedensvertrag belohnte die sieben östlichen Orte mit der Landvogtei über den Thurgau, das Landgericht aber verblieb der Stadt Konstanz. Ebenso überlebten zahlreiche Herrschaften mit niederen Gerichten. Diese Erwerbungen wurden den Eidgenossen 1474 durch die Ewige Richtung garantiert. Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus richteten eine Landvogtei ein, die die Rechte, wie sie "von alter herkommen", verankerte. Ferner versuchte man auf eidgenössischer Seite, die Stadt Frauenfeld mit der Grafschaftsverwaltung zu betrauen. Alles, was nicht an Konstanz verpfändet war, wurde als Grafschaft Frauenfeld bezeichnet, und die Stadt stellte den neuen obersten Beamten, den Landammann. Alle zwei Jahre erschien der eidgenössische Beamte, der Landvogt, zur Entgegennahme der Huldigung und zur Kontrolle der Landesverwaltung. Er wurde abwechselnd auf je zwei Jahre von den sieben Schutzorten gestellt. Zu den Aufgaben des Landvogts gehörten die Ausübung der obersten Schutz- und Schirmherrschaft und der Kastvogtei über die Stifte, die Handhabung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe, die Verleihung der Reichslehen, welche bisher von Österreich vergeben worden waren, und die Verwaltung der unmittelbaren Reichsgebiete (Hohe Gerichte). Es stand ihm ausserdem das Recht zu, Steuern und Zölle zu erheben und Münzen zu schlagen.

Wichtigste Voraussetzung für die Bildung eines neuen Thurgaus war die Beschneidung der Sonderrechte. Ohne Schwierigkeiten gelang es den Eidgenossen, die Gebiete der Abtei Reichenau einzugliedern, und bei der Abtei

St. Gallen drängten sich insofern keine Änderungen der herrschenden Zustände auf, als die Abtei ohnehin unter dem Schirm der alten Orte stand. Einziges Hindernis zur Erwerbung der Landeshoheit waren die Rechte der Stadt Konstanz. Deren Privilegien galt es bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit zu beseitigen. Die Lösung des Problems liess nicht lange auf sich warten. Die Zweispurigkeit von Verwaltung und Rechtssprechung durch eidgenössischen Landvogt und Konstanzer Landgericht führten zu vielen Streitigkeiten zwischen Eidgenossen und Reichsstadt. Diese Auseinandersetzungen trieben Konstanz im Schwabenkrieg (1499) auf die kaiserliche Seite. Daraus folgte, dass im Frieden von Basel die Eidgenossen das Landgericht zugesprochen erhielten und damit die volle Souveränität über den von ihnen besetzten Teil des Thurgaus, wobei dem Kaiser ein nie wahrgenommenes Rückkaufsrecht eingeräumt wurde.

Natürlich behielten sich auch unter der Landeshoheit der Eidgenossen der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz weitgehende Sonderrechte vor. Auf diese Privilegien hier einzugehen erübrigt sich, finden sie sich doch ausführlich beschrieben in HELENE HASENFRATZS Werk *“Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798”*. Wichtig vielleicht nur noch, dass alle übrigen Vogteiinhaber, selbst die, welche bis anhin Anspruch auf eigene Blutgerichtsbarkeit erhoben hatten, die Unterstellung ihrer Herrschaften unter die eidgenössische Blutgerichts-, Militär- und Landeshoheit anerkennen mussten. Diese Unterstellung blieb auch für jene Gerichtsherrschaften bestehen, die in späterer Zeit in den Besitz anderer eidgenössischer Orte gelangten.

2.1.2 Die Eidgenössische Landesverwaltung

Mit dem Erwerb des Landgerichts durch die Eidgenossen entstand eine Lage, die die ständige Anwesenheit eines Landvogts im Thurgau notwendig machte⁶. Dies vor allem deshalb, weil einerseits nur die VII Alten Orte an der Landvogtei beteiligt waren, andererseits aber das Landgericht, als Beute des Schwabenkriegs, unter die Obhut der VII Alten Orte und der Städte Bern, Freiburg sowie Solothurn gelangte. 1712 erhielt Bern als achter Ort Zugang zur eigentlichen Regierungsgewalt, der Landvogtei.

Das Landgericht wurde 1499 nach Frauenfeld verlegt. Richtete man über das Blut, so war es mit sechs Frauenfeldern und 18 Vertretern aus der Landschaft besetzt. In allen andern Fällen sprachen sechs Männer aus der Stadt und ebenso viele aus der Landschaft Recht. Diese Männer hiessen nunmehr selber Landrichter; der Landvogt oder meistens dessen Stellvertreter, der Landammann, präsierte das Richterkollegium. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts verlor das Landgericht viel von seiner alten Bedeutung, weil ihm der Landvogt fast alle Malefizfälle entzogen und nur gewisse Zivilstreitigkeiten gelassen hatte. Der Landvogt der VII Orte amtierte ja zugleich als Landrichter der X Orte, weshalb ihm Kompetenzverschiebungen leicht fielen.

Als eigentliches Verwaltungsorgan der Landesherren wurde nun das Oberamt ausgebildet. Diese oberste Behörde sicherte im Thurgau eine "gewisse" Gleichmässigkeit der Verwaltung und des Rechtswesens. Das Oberamt tagte jeweils am Montag- und am Samstagvormittag in der Gerichtsstube des Frauenfelder Schlosses und setzte sich zusammen aus dem Landvogt (Vorsitzender), dem Landschreiber (katholisch), dem Landammann (evangelisch), dem Landweibel und je zwei evangelischen und katholischen Prokuratoren aus Frauenfeld. Im 18. Jahrhundert konnten die Parteien ihre Appellationen nach Belieben entweder vor das Oberamt oder das Landgericht bringen⁷. Allgemein wurden die Glieder des Oberamts nicht nur im Namen der VII bzw. VIII Orte, sondern auch im Namen der X Orte tätig. Sie unterstanden der Kontrolle der massgebenden Orte, die sich von Zeit zu Zeit zu Tagsatzungen vereinigten. Die Tagsatzung der an der Landvogtei beteiligten Orte wurde Syndikat genannt; dieses übte verwaltungsrechtliche und richterliche Funktionen aus.

Den Landesherren standen die *Gerichtsherren* gegenüber. Mit den Freisitzen, steuerfreien Gutsherrschaften mit eigener Gerichtsbarkeit, gab es im Jahre 1717 hundertzweiunddreissig Gerichtsherrschaften, und neben den besonderen Rechten des Bischofs von Konstanz und des Abtes von St. Gallen erschienen sie als Beschränkung der landesherrlichen Rechte. Inhaber solcher Herrschaften waren Klöster, Kirchenfürsten, Städte, Adlige und Patrizier; nur Mauren gehörte einem einheimischen Bürgergeschlecht, den HÄBERLIN. Durch den Gerichtsherrenvertrag von 1509, der bis 1798 massgebend blieb, grenzten die VII Orte die Befugnisse des Landvogts und der Inhaber der niederen Rechtsprechung gegeneinander ab. Allmählich schlossen sich die Gerichtsherren enger zusammen. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts bildeten sie eine Art Landstandschaft, zu deren vordringlichsten Aufgaben der Strassenbau und die Organisation der Grenzbewachung gehörte. Der *Gerichtsherrentag*, die alljährliche Versammlung zur Wahrung der gerichtsherrlichen Vorrechte, wurde 1581 ins Leben gerufen⁸. Als Vorstand amtierten Landeshauptmann, Landesfähnrich, Landeslieutenant und Gerichtsherrenschreiber. Dieser *Gerichtsherrentag* war gewissermassen ein Damm gegen die Willkür des Landvogts, denn seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert sassen auf der weltlichen Bank Vertreter der Orte Zürich, Luzern und Uri, der Städte St. Gallen, Konstanz, Stein am Rhein und viele einflussreiche Adlige, auf der geistlichen Bank Vertreter des Bischofs von Konstanz, der Äbte von St. Gallen, Einsiedeln, Muri, Fischingen usw.

Das Gegengewicht zu diesem Verband des Adels, der Geistlichkeit und der Patrizier bildete eine gelegentliche Vertretung der Gemeinden, die Landsgemeinden, in der die Untertanen selbst zu Worte kamen. An der jährlichen Versammlung in Weinfelden, die von Ausschüssen der Gemeinden beschickt wurde, besprach man allgemeine Landesfragen und setzte Beschwerden gegen Landvogt und Gerichtsherren auf. Die Bedeutung dieser Landsgemeinde blieb jedoch im Wesentlichen gering.

In Zeiten besonderer politischer Unruhe und Landesgefahr (Reformation, Dreissigjähriger Krieg) versammelte sich die Landsgemeinde häufig. Dieses wiederholte Zusammentreten stiess aber bei den Gerichtsherren auf wenig Sympathien, worauf die Tagsatzung 1641 erklärte, das Abhalten von Landsgemeinden könne den Untertanen nicht verwehrt werden. Bereits 1653 distanzierte sich jedoch die Obrigkeit von diesem Zugeständnis und machte die Einberufung der Landsgemeinde vom Entscheid des Landvogts abhängig.

In die Rolle der Vertreter des Landes schlüpften die Quartierhauptleute. Die Eidgenossen hatten ihnen in der Wehrordnung von 1628 das Recht eingeräumt, über militärische Fragen zu beraten und Quartiersteuern zu beziehen. Dass diese Männer bei ihren Zusammenkünften (Quartiersversammlungen) nicht nur militärische Probleme zur Sprache brachten, sondern auch andere Landesprobleme diskutierten, ist ja wohl selbstverständlich. Bald betrachteten sie sich als Vertreter des Landes; die Erhaltung der Landesfreiheit und die Handhabung der dem Lande nützlichen Gesetze und Verordnungen traten für sie in den Vordergrund. Der Einfluss der Quartierhauptleute war ausserordentlich gross, da sie sowohl von der Obrigkeit in Frauenfeld als auch von den Gerichtsherren kontaktiert wurden.

Ab zirka 1630 gab es also im Thurgau drei massgebende Körperschaften: den Gerichtsherrenstand, die Quartierhauptleute und den Landvogt mit seinen Beamten. Diese drei Formationen arbeiteten bald miteinander, bald gegeneinander in verschiedener Gruppierung, nämlich bald Quartiere und Gerichtsherren zusammen gegen landvögtische Oberherrlichkeit, bald Landvogt und Quartiere zusammen gegen die auf ihren Rechten beharrenden Gerichtsherren, bald Gerichtsherren und Landvogt gegen die Anmassungen der immer selbstsicherer werdenden Quartierhauptleute. Dass bei dieser Sachlage oft nicht viel aus den Verhandlungen resultierte, ist anzunehmen. Häufig war man nur darin einig, beim alten zu verbleiben. Dazu, dass zwischen den einzelnen "Parlamenten" eine gewisse Koordination herrschte, trugen jene Herren bei, die in beiden thurgauischen Standesversammlungen sassen. Das Paradebeispiel dafür ist der Obervogt von Weinfelden, der als Gerichtsherr dem Gerichtsherrenstand und als Quartierhauptmann der Quartiersversammlung angehörte. Zudem hatte er als Zürcher die Interessen seiner Vaterstadt zu wahren.

2.1.3 Beurteilung der Eidgenössischen Verwaltung

Es ist nicht vermessen zu sagen, dass die eidgenössische Landesverwaltung für den Thurgau keine "Segenszeit" war. Vielmehr widerspiegelte sich auf dem Gebiet des heutigen Kantons die politische und religiöse Spaltung der Landesherren. Die aus der Spaltung resultierende Schwäche der Landeshoheit räumte wohl Gemeinden und Gerichtsherren einen grossen Spielraum ein, gerade dieser aber wurde nicht für notwendige Neuerungen benutzt. Die allge-

meine Rechtsunsicherheit, erhöht durch willkürliche Auslegung der Gesetze und sich widersprechende Vorschriften, „brachte eine Übersteigerung des bauerlichen Konservatismus, in dem nur durch zähes Festhalten am Überlieferten und einmal Erworbenen der eigene Besitzstand gegen Landes- und Gerichtsherr gesichert werden konnte“⁹.

Verhängnisvoll auf die Verwaltung des Thurgaus hat sich auch ausgewirkt, dass der Repräsentant der Landeshoheit, der Landvogt, alle zwei Jahre wechselte. Die kurze Amtszeit erlaubte es diesem kaum, sich mit den komplizierten Rechtsverhältnissen der Herrschaft vertraut zu machen¹⁰. Dazu kam, dass in den Länderkantonen die Würde des Landvogts erkaufte werden musste. Wie immer, wenn man etwas kauft, so will man auch etwas „davon haben“. Als Ausgleich für ihre Investitionen erhoben Landvogt und Oberamt möglichst viele Gebühren und Sporteln, zögerten Prozesse hinaus und nahmen Geschenke (Schmier- und Bestechungsgelder) mit Wohlwollen entgegen. Dadurch verloren die öffentlichen Ämter viel von ihrem Ansehen, das ohnehin schon mangelhafte Rechtswesen wurde unterhöhlt, und allein wirtschaftliche Gesichtspunkte waren für den Erwerb der Landvogteistelle massgebend.

Die gleiche Entwicklung zeigte sich auch beim Kauf und Verkauf von Gerichtsherrschaften, die im Verlaufe der Eidgenössischen Landesverwaltung zu blossen Kapitalanlagen wurden und oft ihren Besitzer wechselten. Dass die Gerichtsherren kein Interesse an einer Änderung der herrschenden Zustände hatten, ist insofern verständlich, als die Gerichtsherrschaft mit den ihr verbundenen Rechten für sie Einnahmequelle war. Dasselbe galt natürlich auch für die Besitzer von Landgericht und Landvogtei.

Die Korrumpierung der Rechtsordnung, ausgehend von der Obrigkeit, erlaubte es dem Thurgauer in ungewohntem Masse, Berufungen auf der Tagsatzung einzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde dann auch reichlich Gebrauch gemacht, und nicht zuletzt deshalb sind die Thurgauer oft als „Tröler“ verschrien worden.

2.2 Die Gerichtsherrschaften im Thurgau in ihrer Entstehung und Entwicklung

Die Entstehung der Gerichtsherrschaften reicht weit ins Mittelalter zurück. Nach ALBERT SCHOOP lässt sich deren Herkommen daraus ableiten, „dass die staatlichen Hoheitsrechte über die waffenlos gewordene bauerliche Bevölkerung durch die königlichen Immunitätsverleihungen des 10. Jahrhunderts und durch die Ausbildung der weltlichen Vogteien den Grafen nach und nach entzogen wurden und in den Privatbesitz lokaler Machthaber, der Grund- und Vogteiherren, gelangten“¹¹. OTTO FEGER, dessen Untersuchung sich vor allem auf die reichenauische Herrschaft im Thurgau ausrichtet, pflichtet SCHOOP bei, wenn er schreibt: „Aus der ursprünglichen Immunität des Klosters, der Herausnahme der klösterlichen Leibeigenen aus dem allgemeinen Landgericht, entstanden später die Gerichtsherrschaften im Thurgau“¹².

Während anderorts die Gerichtsherrschaften lediglich einen Hof mit eigenen Gerechtsamen umfassten, erstreckten sie sich im Thurgau auf Dorf- und Hofverbände sowie auf Kehlhöfe mit Untertanen. Auf Grund der Schutzherrschaftsrechte, die dem Gerichtsherrn zustanden, kann jede Gerichtsherrschaft als Vogtei bezeichnet werden. Die gerichtsherrlichen Hoheitsrechte waren dann zwischen kirchlichem Grundherrn und örtlichem adligen Vogt geteilt, wenn eine Gerichtsherrschaft auf kirchlichem Grund ihren Ursprung nahm. Die Gerichtsherrschaften beinhalteten nicht nur die Gerichtsobrigkeit, sondern auch die gesetzgebende Gebotsgewalt (Twing und Bann) und die Militär- und Steuerhoheit. Dass ihnen vor dem 15. Jahrhundert die Blutgerichtsbarkeit fehlte, lässt sich urkundlich nur sehr mangelhaft belegen. Sicher ist nur, dass später die Inhaber der Blutgerichtsbarkeit den Anspruch auf die Ausübung der Landeshoheit zu erheben begannen¹³.

Bis zum 15. Jahrhundert bildete jede Gerichtsherrschaft ihrer Organisation nach ein selbständiges Miniaturstaatswesen, wobei benachbarte Vogteibezirke, die sich in einer Hand befanden und von einer Zentrale (Burg) aus gelenkt wurden, allmählich zu einer Verwaltungseinheit zusammenwuchsen. In diesem Stadium der Entwicklung kam es darauf an, ein Machtgebiet zu beherrschen und durch Hinzukauf von freien Gütern die Grundlagen für die Bildung einer weltlichen Herrschaft zu "schaffen", ohne der Lehenspflicht zu unterliegen. Je mehr es dabei gelang, einzelne Partikulargewalten in ein und derselben Hand zu vereinigen, um so grösser war die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Untertanen.

Die landesherrliche Machtstellung beruhte vorerst auf den Gerichtsherrschaften, die aber noch keineswegs Glieder eines Staatsverbandes geworden waren und lediglich machtpolitische Einheiten bildeten. Im 15. Jahrhundert aber, so PLATTNER, "gelang die Umgestaltung in wirkliche Territorialstaaten, indem die neue staatliche Gewalt, die Landeshoheit, nicht nur in dem der Landesherrschaft unmittelbar eigentümlichen Herrschaftsgebiet, sondern auch in jenen Gerichtsherrschaften aufgerichtet wurde, die den irgendwie – z.B. durch Verbürgrechtung – abhängigen Herrschaftsinhabern gehörte"¹⁴.

In späterer Zeit erscheint die Gerichtsherrschaft als ein immer der Landesherrschaft unterstehender, zumindest im Gerichtswesen aber von dieser exemter Organismus¹⁵. Die Landeshoheit anerkennt die Miniaturgebilde nur noch als Selbstverwaltungskörper, d.h., die Landeshoheit strebte nach Straffung der inneren Ordnung. Dieser Prozess der Straffung aber verzögerte sich im Thurgau bis zur Umwälzung der staatlichen Ordnung im Jahre 1798. Die Schwäche der obersten Gewalt, der Landeshoheit, ermöglichte die Aufrechterhaltung des "Status quo", und an eine Vereinheitlichung des Rechtswesens war auf Grund der gegensätzlichen Interessen seitens der regierenden Orte nicht zu denken. Dies bewirkte einerseits das Herabsinken der Gerichtsherrschaften zu blossen Handelsobjekten, andererseits aber konnten die Gerichtsherren im Thurgau ihren Einflussbereich, wie nirgends sonst, aufrecht-

erhalten. Und gerade die Stärke der altfeudalen Institution der Gerichtsherren hat nach FRIEDRICH WYSS die Ausbildung eines gesunden und intakten Gemeindelebens stark gehemmt: "Da wo die niederen Gerichte in den Händen von Gerichtsherren blieben, konnte überhaupt der frühere Zustand weniger leicht verändert werden. Wir finden deshalb, dass zum Beispiel im Thurgau, wo die Gerichtsherren, wie kaum irgendwo nach Anzahl und fester Behauptung ihrer Rechte in Blüte standen, die Gemeinden in allen Dingen, die nicht unmittelbar die privatrechtliche Verwaltung ihrer Güter betrafen, neben den die Gemeinden oft durchkreuzenden Gerichten nicht recht aufkommen konnten, und diese die für das öffentliche Wesen, auch die Administration, wichtigste Organisation blieben."¹⁶ :

Beleuchten wir abschliessend nochmals den Begriff *Gerichtsherrschaft*. Was ist eine Gerichtsherrschaft? Lässt sich dieses Gebilde irgendwie definieren? Warum der Name Gerichtsherrschaft? BRUNO SCHMID hat auf all diese Fragen eine Antwort zu geben versucht und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen: "Die Gerichtsherrschaft ist ein der Landesherrschaft unterstehender, zumindest im Gerichtswesen aber von dieser exemter, in aller Regel vererblicher Organismus, dem eine ursprüngliche Herrschaftsmacht zukommt, das heisst dessen Kreation nicht auf landeshoheitlicher Anordnung beruht." Weiter bemerkt er, dass die "Exemption ganz verschiedenen Umfang annehmen" könne. Als "auffälligste Manifestation dieser Lokalautonomie hat das Gericht namengebend gewirkt. Eine Beschränkung auf die richterliche Tätigkeit, etwa im Sinne der Gewaltenteilungslehre, ist aber gerade nicht ein Kennzeichen der Gerichtsherrschaft." Vielmehr seien Ortsgemeinde und örtliche Kirchenverwaltung mit der Gerichtsherrschaft verwachsen gewesen¹⁷. Abschliessend stellt SCHMID fest: "Die Gerichtsherrschaften konnten nieder- oder mittelgerichtlich sein, und dies mit allen nur denkbaren Abstufungen."

Diese Definition, so "erschreckend" umfassend sie auch sein mag, lässt sich im grossen und ganzen auch auf die Gerichtsherrschaften im Thurgau anwenden. Wie weit die Übereinstimmungen gehen, müsste allerdings auf Grund von Einzeluntersuchungen noch abgeklärt werden. Diese aber können nicht Gegenstand dieser Arbeit sein.

2.3 Kompetenzen der Gerichtsherren

Die Karte der Landgrafschaft Thurgau von JOHANNES NÖTZLI aus dem Jahre 1717 zeigt, dass es damals 132 Niedergerichte gab¹⁸. Der überwiegende Teil dieser Gerichte (Gerichtsherrschaften) lag in geistlichen Händen. So traten neben dem Bischof von Konstanz und den Äbten von St. Gallen und Fischingen folgende Klöster und Gotteshäuser als Gerichtsherren auf: die Johanniter-Kommende Tobel, die Kartause Ittingen, das Chorherren-Stift Kreuzlingen, das Benediktiner-Frauenkloster Münsterlingen, die Zisterzienser-Frauenklöster Tänikon, Feldbach und Kalchrain. Ferner die ausserkanto-

nen Klöster Einsiedeln, Muri, St. Urban, das Spitalgericht St. Gallen, das Almosenamtsamt der Stadt Konstanz sowie die schwäbischen Klöster Obermarchthal und Zwiefalten. Daneben aber traten auch Städte (Zürich, St. Gallen, Konstanz, Stein) und Private als Besitzer von thurgauischen Gerichtsherrschaften und Freisitzen auf¹⁹. Alle diese Gerichtsherren nahmen in der Regel am Gerichtsherrenkongress in Weinfelden teil und formten dort eine geistliche und eine weltliche Bank.

Kommen wir nun auf die Kompetenzen der einzelnen Gerichtsherren zu sprechen²⁰. Generell lassen sich zwei Gruppen von Gerichtsherren, respektive Gerichtsherrschaften unterscheiden: Die sogenannten gemeinverträglichen Herrschaften – sie unterstanden dem Gerichtsherrenvertrag von 1509 – und die altstiftischen Herrschaften, in denen die Besitzer ausser den gemeinverträglichen noch zusätzliche Rechte hatten²¹. Die Angehörigen der letzteren Gruppe sollen uns hier weniger interessieren; unser Hauptaugenmerk gilt den Rechten der “gewöhnlichen” Gerichtsherren, die in ihren Herrschaften die niedere Gerichtsbarkeit ausübten.

Diese gewöhnlichen Gerichtsherren erliessen Gebote und Verbote bei bestimmten Bussen, waren Kast- und Waisenvögte, wohnten Erbteilungen bei, wenn minderjährige Kinder vorhanden waren²². Sie besaßen das Jagdrecht, die gerichtsherrlichen Ehehaften – Tavernen, Metzgen, Ziegelhütten – und verliehen die ihnen zustehenden Güter. Hatte ein Herr Leibeigene, bezog er von ihnen Leibhenne und Fallbatzen und nach ihrem Tod den Haupt- oder Gewandfall. Mancherorts erhoben sie beim Verkauf oder bei Vererbung von Gütern den Ehrschatz oder Pfundschild, eine Handänderungssteuer. Ihre Strafkompetenz ging bis auf 10 Pfund Schilling. Aber nur was ein Pfund Schilling nicht überstieg, gehörte ihnen allein; was darüber ging, war laut Vertrag von 1509 mit der Obrigkeit zu teilen. Von dieser Teilung waren einige Gerichtsherren, wie etwa die Klöster Tobel und Ittingen, befreit.

Die Gerichtsherren waren nur für nicht-malefizische Vergehen zuständig. Zu dieser Kategorie von Verbrechen gehörten Frevel, welche in Holz und Feld sowie auf der Landstrasse begangen wurden. Weiter ahndete der Gerichtsherr Friedversagen, Friedbruch mit Worten oder dergleichen, geringere Fälle von Wucher, Zechen, Spielen, Schwören, Sonntagsbrüche, Übersitzen in Wirts- und Schenkhäusern, Beschimpfung gemeiner Leute, frühzeitigen Beischlaf, Frevel gegen Wildbann, Fischenzen usw.

Den Gerichtsherren stand auch das Recht zu, die Richter in den niederen Gerichten zu setzen. Diese wurden seit dem Landfrieden von 1712 paritätisch besetzt und bestanden je aus 12 Richtern. Die Wahl des Weibels und des Ammanns differierte in den verschiedenen Herrschaften. Entweder geschah sie durch den Gerichtsherrn allein, häufiger wählte aber dieser oder die Gemeinde aus einem gegenseitigen mehrfachen Vorschlag.

Sucht man im heutigen Gemeindewesen nach einer Person, deren Aufgabenbereich der des Gerichtsherren im Mittelalter gleichkommt, so erinnert

man sich unwillkürlich der des Statthalters. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Amtspersonen liegt einzig darin, dass wir heute unseren Vorgesetzten per Wahlzettel mitbestimmen können.

3. *Entstehung und Entwicklung des Gerichtsherrenstandes*

Um Missverständnissen vorzubeugen, wollen wir zu Beginn dieses Kapitels festlegen, was wir im weiteren Verlauf der Arbeit unter *Gerichtsherrenstand* beziehungsweise *Gerichtsherrentag* verstehen.

Diejenigen Stifte, Korporationen, Gerichtsherren und Edelleute, welche zu Beginn der Landgrafschaftszeit eine höhere oder mindere Gerichtsherrlichkeit besaßen, gesichert durch altes Herkommen und Verträge, bildeten den Gerichtsherrenstand. Sie versammelten sich zunächst sporadisch (zweckgebunden), dann alljährlich auf das Ausschreiben (ab Mitte des 17. Jhts.) ihres Vorsitzenden im Mai oder Juni in Weinfelden, daher der Name Gerichtsherrentag. Mit andern Worten: der *Gerichtsherrenstand* war die im *Gerichtsherrentag* sich manifestierende korporative Vereinigung aller Gerichtsherren.

3.1 *Die Entstehung des Gerichtsherrenstandes: Forschungsstand*

Über die Anfänge des thurgauischen Gerichtsherrenstandes wurden bisher nur Vermutungen angestellt, die nicht über die von JOHANN ADAM PUPIKOFER vorgegebene Meinung hinausgehen. Es ist möglich, dass PUPIKOFER Versuche, die Entstehung des Gerichtsherrenstandes zu erforschen, mit seinen Bemerkungen in den *letzten Jahren des thurgauischen Gerichtsherrenstandes* selbst im Keime erstickt hat: "Über den Ursprung des Gerichtsherrenstandes schwebt ein dunkler Schleier. Nur soviel ergibt sich aus dem von dem thurgauischen Adel mit den regierenden Orten 1509 geschlossenen Vertrag, dass der erste Zusammentritt der Gerichtsherren die Folge der ihnen aufgedrungenen Notwehr gegen die Herrschergelüste der regierenden Orte war, welche vermöge des Eroberungsrechts die von Österreich preisgegebene Herrschaft in der Landgrafschaft im vollsten Masse auch über den Adel auszudehnen beanspruchte"¹. Ob nun 1509 der erste Zusammentritt der Gerichtsherren war oder ob der Gerichtsherrenstand nur aus einem langen Dornröschenschlaf erwachte, wird sich noch zeigen müssen. Die Gründe, derentwegen man bisher die Erforschung der Anfänge des Gerichtsherrenstandes vernachlässigte, scheinen mir aber viel naheliegender. Einschlägiges Quellenmaterial zu diesem Thema findet sich kaum, und man ist im wahrsten Sinne des Wortes auf Zufallstreffer angewiesen. HERMANN LEI hätte die Aufgabe der Erforschung der Anfänge des Gerichtsherrenstandes gerne einem Rechtshistoriker zugewiesen, sein Ansinnen ist aber bis jetzt ohne Echo geblieben².